

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 281/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Terezia L [REDACTED], geborene Fr [REDACTED],
[REDACTED] Passage de la R [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorfer, Tannenstraße 26,

Beklagten und Berufungsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 14. Januar 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs.2
ZPO) ergeben.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß sich durch
das verfolgungsunabhängige Herzleiden, dessen Beschwer-
den die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um 100 v.H. beein-
trächtigen, der verfolgungsbedingte Anteil an der Gesamt-
erwerbsminderung von bisher 30 v.H. auf 40 v.H. erhöht
hat.

23

- 3 -

Jedenfalls wenn wie hier gerade wegen der Gesamt-
erwerbsminderung von 100 v.H. die nächsthöhere Hundert-satz-
spanne erreicht wird (§ 31 Abs. 6 BEG), ist es ent-
sprechend BGH Rnw 1969, 429; 1972, 112 nicht gerecht-
fertigt, noch den Zuschlag nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2
der 2. DV-BEG zu gewähren.

Dr. Thumm

Henkel

